

werden müssen und Veränderungen der Klassen- und Machtverhältnisse bedingen. Innerhalb der verschiedenen Formen des E. an den Produktionsmitteln, die sich im Verlaufe der Geschichte der Gesellschaft herausgebildet haben, können zwei Grundtypen unterschieden werden: das Privat-E. und das gesellschaftliche E. Die Existenz des Privat-E. an Produktionsmitteln ist die unmittelbare Ursache für die Spaltung der Gesellschaft in antagonistische Klassen und für die Ausbeutung und Unterdrückung der nichtbesitzenden Klassen durch die Klassen, die Eigentümer der entscheidenden Produktionsmittel sind. Der unversöhnliche Widerspruch zwischen dem gesellschaftlichen Charakter der Produktion und der privatkapitalistischen Form des E. (Grundwiderspruch des Kapitalismus) bringt die Notwendigkeit zum Ausdruck, die kapitalistische Gesellschaftsordnung abzulösen und die von Ausbeutung freie sozialistische Gesellschaftsordnung zu errichten. Das -> *sozialistische 'Eigentum* an den Produktionsmitteln schließt die Ausbeutung aus; es vereinigt die Menschen zur gemeinsamen Arbeit im Interesse der gesamten Gesellschaft. Das Wesen des sozialistischen E. wird charakterisiert durch die sich entwickelnden Beziehungen der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe vor allem in der Produktion, durch die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, durch die demokratische Leitung, Planung und Organisation des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses sowie aller übrigen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens; weiterhin durch die Festigung des sozialistischen Prinzips der Verteilung nach Quantität und Qualität der geleisteten Arbeit und durch den Austausch der Produkte als Waren.

Eigentumsrecht (sozialistisches) : grundlegendes Rechtsinstitut, das die rechtliche Gestaltung der Eigentums-

verhältnisse zum Gegenstand hat ; Gruppe von Rechtsnormen, mit deren Hilfe der sozialistische Staat den Prozeß der Aneignung der Natur durch den Menschen von der Produktion über die Verteilung bis zur Konsumtion planmäßig leitet und die Eigentumsverhältnisse als Kern der Produktionsverhältnisse schützt. In der sozialistischen Gesellschaftsordnung besteht das E. in dem auf der Grundlage des -> *sozialistischen Eigentums* an den Produktionsmitteln und der politischen Macht der Arbeiterklasse bestehenden Recht des Staates, der Kollektive und Bürger, sich die Produktionsmittel und die Ergebnisse der gesellschaftlichen Produktion im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Planung anzueignen. Es stellt sich als eine zweckgerichtete Einheit von Rechten und Pflichten dar, da jeder einzelne ein gleichberechtigtes Mitglied der sozialistischen Gesellschaft ist, in der objektiv seine persönlichen Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen übereinstimmen. Sozialistisches Eigentum und E. sind untrennbar miteinander verbunden, bedingen sich gegenseitig. Der Inhalt und Umfang des E. wird in entscheidendem Maße von der Stellung des Eigentümers innerhalb des sozialistischen Reproduktionsprozesses bestimmt. Der dialektische Zusammenhang von Rechten und Pflichten bei der Ausübung der Eigentümerbefugnisse ist nicht nur unterschiedlich bei den einzelnen Eigentumsformen, sondern er weist auch Unterschiede nach der Art der Eigentumsobjekte auf (z. B. Verfügungen über volkseigenen Grund und Boden oder über volkseigene Umlaufmittel). Damit verbunden sind Besonderheiten bei der rechtlichen Gestaltung des -> *Volkseigentums*, des -> *genossenschaftlichen sozialistischen Eigentums* usw. Das Volkseigentum ist staatliches sozialistisches Eigentum. Die staatlichen Betriebe und Einrichtungen bewirtschaften im Rahmen des